

Geschäftsordnung des Beirats für das Sanierungsgebiet Barmbek- Nord S1 „Fuhlsbüttler Straße“

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Geschäftsordnung basiert auf dem Einsetzungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Bezirksversammlung Hamburg-Nord vom 05.10.2006. Sie regelt die Arbeitsweise des Beirats.

§ 2 Aufgabenstellung des Sanierungsbeirats

Der Sanierungsbeirat berät den zuständigen Ausschuss der Bezirksversammlung Hamburg-Nord bei Planungen und Maßnahmen für das Sanierungsgebiet Barmbek-Nord S1.

§ 3 Arbeitsstruktur des Sanierungsbeirats

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, kommt der Sanierungsbeirat regelmäßig zusammen, normalerweise alle zwei Monate. Die Sitzungen sind öffentlich. Alle Termine der Treffen sind rechtzeitig, spätestens bei der vorhergehenden Beiratssitzung bekannt zu geben.

Für jede Beiratssitzung wird eine Tagesordnung erstellt. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern des Beirats gestellt werden. Alle Anträge bedürfen der Schriftform. Die Anträge sollen der Geschäftsstelle des Sanierungsträgers spätestens 14 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin vorliegen. Aus aktuellem Anlass können Anträge zur Tagesordnung auch noch am Tag der Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Der Beirat kann beschließen, dass eine Angelegenheit in zwei Lesungen behandelt wird. In diesem Fall ist die erste Lesung der Grundsatzdiskussion vorbehalten. Sie soll mit einem Verfahrensbeschluss enden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Der Sanierungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte – also mindestens 7 - der 13 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ein Beschlussvorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder zustimmt.

Bei Abwesenheit von stimmberechtigten Mitgliedern übernimmt der gewählte Vertreter / die Vertreterin der jeweiligen Interessengruppe das Stimmrecht.

Die stimmberechtigten Interessenvertreter/-innen der Bevölkerung einigen sich mit ihren Stellvertretern / Stellvertreterinnen über eine Rangfolge der Vertretung.

§ 5 Sondersitzungen

Der Sanierungsbeirat kann aus aktuellem Anlass außerplanmäßige Sondersitzungen des Sanierungsbeirats beschließen. Eine Sondersitzung ist spätestens 6 Tage vorher allen Beiratsmitgliedern anzukündigen.

§ 6 Arbeitsgruppen

Für einzelne, abgegrenzte Projekte im Rahmen der Sanierung kann der Sanierungsbeirat aus seinen Mitgliedern Arbeitsgruppen bilden. Deren Aufgabe besteht darin, den Beirat durch Informationen und Vorschläge bei der Meinungsbildung zu unterstützen.

§ 7 Sprecher / Sprecherin

Der Sanierungsbeirat wählt aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit zwei Sprecher / Sprecherinnen, die die Interessen des Beirats gegenüber Dritten vertreten. Die Wahl erfolgt jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren, jedoch maximal bis zum Ende der Wahlperiode der Bezirksversammlung, Wiederwahl ist möglich.

Eine vorzeitige Abwahl ist mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 8 Aufgaben des Sanierungsträgers BIG Städtebau

Der Geschäftsstelle des Sanierungsträgers BIG Städtebau obliegt es, alle Mitglieder des Sanierungsbeirats spätestens 10 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

Laut Vertrag ist es Aufgabe des Sanierungsträgers / der Geschäftsstelle, die erforderlichen Tischvorlagen allen zur Verfügung zu stellen, die Beiratssitzungen zu moderieren sowie zu protokollieren.

Die Protokolle der jeweils vergangenen Sitzungen sollen den Beiratsmitgliedern umgehend, in der Regel spätestens nach 10 Tagen zugehen.

Die Geschäftsstelle leitet zudem alle Einladungen zu Sitzungen des Ortsausschusses an die Beiratsmitglieder weiter, die das Sanierungsgebiet direkt oder indirekt betreffen und der BIG von der Verwaltung zur Verfügung gestellt wurden.

§ 9 Aufgaben der Vertreter/innen der Fraktionen der Bezirksversammlung

Die Vertreter/-innen der Fraktionen der Bezirksversammlungen geben dem Beirat regelmäßig Bericht über die Aufnahme der Vorschläge des Beirats im Stadtentwicklungsausschuss, im Ortsausschuss und in der Bezirksversammlung. Sie übermitteln dem Beirat außerdem Fragestellungen zur Entwicklung des Sanierungsgebietes, die in den Ausschüssen oder der Bezirksversammlung aufgeworfen wurden.

§ 10 Verfügungsfonds

Anträge auf Mittel aus dem Verfügungsfonds können sowohl von Mitgliedern aus dem Sanierungsbeirat, als auch von Institutionen, Initiativen und organisierten Interessengruppen des Quartiers gestellt werden.

Die Abstimmung über die Anträge und die Verausgabung der Mittel erfolgt normalerweise in der Reihenfolge des Eingangs, nach deren Beratung im Beirat.

Bei Klärungsbedarf kann die Bewilligungsentscheidung über einzelne Anträge verschoben werden.

Die Anträge sollen grundsätzlich bis zur vorletzten geplanten Sitzung des Sanierungsbeirats für das laufende Haushaltsjahr gestellt werden.

§ 11 Ausschluss von Beiratsmitgliedern

Dreimaliges, unentschuldigtes Fehlen eines Mitglieds führt zum Ausschluss aus dem Sanierungsbeirat. Über ein Nachrückverfahren entscheidet der Sanierungsbeirat bei Bedarf.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung müssen mindestens 9 stimmberechtigte Mitglieder zustimmen.